

Landkreis Ludwigsburg

Entgeltordnung für kreiseigene Sportstätten

Beschluss des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 13.10.2021 mit Wirkung zum 01.08.2022.

1 Allgemeines

Die Sportstätten dienen dem Sportunterricht der Schulen und Schulkindergärten sowie kreisansässigen eingetragenen Vereinen außerhalb des Schulunterrichts zum sportlichen Übungsbetrieb werktags sowie zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen an Wochenenden.

Sollte im Text dieser Entgeltordnung nur die männliche Form gewählt worden sein, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2 Art der Benutzung

2.1 Bei der Benutzung der Sportstätten durch Vereine ist nach Art der Benutzung zwischen Trainingsbetrieb und Veranstaltung zu unterscheiden.

2.1.1 Trainingsbetrieb

Zur Ausübung des regelmäßigen Trainingsbetriebes stehen die Sportstätten werktags von 18:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung.

Ausnahme: Die Sportstätte des Schuldorfs am Favoritepark kann bereits ab 15:15 Uhr überlassen werden.

Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung auf ein Schuljahr.

2.1.2 Veranstaltungen

Für sportliche Einzelveranstaltungen können die Sportstätten an einzelnen Wochenenden von 08:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Während der Schulferien, an Feiertagen sowie an beweglichen Ferientagen werden die Sportstätten nicht überlassen. Dies gilt auch für das erste und das letzte Ferienwochenende.

3 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Sportstätten wird ein teilweiser Betriebskostenersatz in Form eines privatrechtlichen Benutzungsentgelts erhoben.

3.1 Training

Jahreswochenstunden (werktags): Die Trainingsstunden werden als Jahreswochenstunden berechnet. Die nachstehenden Entgelte sind der jeweilige Jahresbetrag für eine Trainingsstunden (= 60 Minuten) pro Woche.

Bei Belegung von nur einem Hallenteil erfolgt die Berechnung anteilig.

Sportstätte	Entgelt (Jahreswochenstunde)
Sporthalle Berufliches Schulzentrum Bietigheim-Bissingen, Berufliches	A: 80,00 €/h
	J/B: 25,00 €/h

Schulzentrum Ludwigsburg/Kornwestheim, Carl-Schaefer-Schule	
Sporthalle des Schuldorfs am Favoritepark	A: 55,00 €/h J/B: 20,00 €/h
Gymnastikraum des Schuldorfs am Favoritepark	A: 20,00 €/h J/B: 10,00 €/h
Schwimmbad des Schuldorfs am Favoritepark	A: 575,00 €/h J/B: 575,00 €/h

A=Aktive, J=Jugendliche, B=Behinderte

Training an Wochenenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.2 Veranstaltungen am Wochenende

Bei sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden erfolgt die Berechnung pro angefangener Stunde (= 60 Minuten).

Der Mindestbetrag beläuft sich auf das 4-fache des jeweiligen Stundensatzes.

Es ist nur die Belegung der gesamten Sporthalle möglich (nicht einzelner Hallenteile).

Sportstätte	Entgelt (pro angefangene Stunde)
Sporthalle Berufliches Schulzentrum Bietigheim-Bissingen, Berufliches Schulzentrum Ludwigsburg/Kornwestheim, Carl-Schaefer-Schule	A: 15,00 €/h J/B: 5,00€/h
Sporthalle des Schuldorfs am Favoritepark	A: 15,00 €/h J/B: 5,00 €/h
Gymnastikraum des Schuldorfs am Favoritepark	A: 5,00 €/h J/B: 5,00 €/h
Schwimmbad des Schuldorfs am Favoritepark	A: 25,00 €/h J/B: 25,00 €/h

A=Aktive, J=Jugendliche, B=Behinderte

Zusätzliche Leistung für die Nutzung des Verkaufsraums/Küche:

Sportstätte Berufliches Schulzentrum Ludwigsburg/Kornwestheim:	Entgelt (pro Tag)
Überlassung des Verkaufsraums/Küche im Foyer	50,00 €
Sicherheitsleistung	100,00 €
Reinigung	Falls erforderlich: nach Aufwand

3.3 **Veranstaltung für mildtätige Zwecke und überörtliche Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke und bei überörtlichen Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können die vorstehenden Benutzungsentgelte durch das Landratsamt ermäßigt werden.

3.4 **Gemischte Benutzergruppen**

Bei gemischten Nutzergruppen wird das für Aktive zu entrichtende Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

3.5 **Reha-Sport:**

(Diabetessport, Gefäßsport, Herzsport, Lungensport, Orthopädischer Reha-Sport, Sport nach Krebs und Schlaganfall, etc.)

Die Benutzung der Sportstätten ist unentgeltlich, wenn der Vertragspartner bei der Mehrheit der Sportler keinen Vereinsbeitrag verlangt. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn dem Vertragspartner eine ärztliche Verordnung oder eine Genehmigung durch die Krankenkasse oder Rentenversicherung vorliegt.

4 **Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

4.1 **Trainingsbetrieb:**

Das Benutzungsentgelt wird mit der Übersendung des Benutzungsvertrages zur Zahlung fällig.

4.2 **Veranstaltungen:**

Das Benutzungsentgelt wird im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt und wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.3 **Haftung**

Schuldner des Entgelts ist der jeweilige Vertragspartner. Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.

4.4 **Umsatzsteuer**

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

5 **Sonderreinigung/Kostenersatz für Mehraufwendungen**

5.1 **Sonderreinigung:**

Das Recht auf eine Sonderreinigung nach Begutachtung durch den Hausmeister behält sich das Landratsamt vor. Eine Beauftragung erfolgt durch das Landratsamt. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner zusätzlich zum vereinbarten Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

5.2 **Kostenersatz für Mehraufwendungen:**

Das Landratsamt behält sich vor, entstandene Mehraufwendungen, die durch z.B. Überstunden des Personals oder für übermäßigen Verbrauch von Strom, Heizung, Wasser entstehen, in Rechnung zu stellen.

6 Stornierungen

Eine Buchung für eine Wochenendveranstaltung kann bis zu 28 Tage vor der Belegung kostenfrei storniert werden.

Bei einer späteren Stornierung fällt folgendes Entgelt an:

- bis 14 Tage vor der genehmigten Nutzung: 50% des Entgeltes,
- bis zwei Tage vor der genehmigten Nutzung: 75% des Entgeltes,
- später als zwei Tage vor der genehmigten Nutzung: 100 % des Entgelts.

Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.

Die genannte Regelung gilt nicht, wenn die Sportstätte für den betreffenden Tag noch anderweitig überlassen werden kann.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für kreiseigene Sporthallen tritt zum 01.08.2022 in Kraft - Beschluss des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 13.10.2021.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.1975, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.09.2001, außer Kraft.